

Christoph X
X-straße 8
3xxx X
3. Fachsemester Rechtswissenschaft
Matrikel Nr. X

Übungen im Strafrecht für Anfänger
bei Professor Dr. Uwe Hellmann
Sommersemester 1998

1. Hausarbeit

Sachverhalt

Die Nachbarn Werner Adler (A) und Michael Christians (C) hatten gemeinsam ein Jagdrevier gepachtet. Seit einem halben Jahr hatte A ein Verhältnis mit Edeltraud Christians (E), der Ehefrau des C. Bereits seit einigen Wochen sann A darüber nach, wie er C loswerden könnte, um mit E zusammenleben zu können.

Eines Tages traf sich A wieder zu einem Schäferstündchen mit E im Hause von E und C. Als A in den Keller ging, um eine Flasche Sekt zu holen, kam er auf die Idee, C zu töten, ohne daß ein Verdacht auf ihn (A) fallen würde. Er ging in das Jagdzimmer und schob eine Patrone in den Lauf des Gewehres des C. A wußte, daß C nach der letzten Jagd - wie es seiner Gewohnheit entsprach - die Waffe entladen hatte. Zu dieser Vorsichtsmaßnahme griff C, um sich bei der Reinigung der Flinte nicht selbst zu gefährden. A erkannte, daß C das Gewehr nach der letzten Jagd noch nicht gesäubert hatte. Er rechnete damit, daß C die Waffe nicht nochmals kontrollieren werde und deshalb versehentlich einen Schuß auslösen könnte. Da A schon mehrmals von derartigen Unfällen gehört hatte, erschien ihm ein solcher Ablauf nicht unwahrscheinlich. A war bewußt, daß C durch einen Schuß schwer verletzt oder sogar getötet werden könnte. Der E erzählte A nichts von seinem Plan.

Am nächsten Tag nahm C tatsächlich die Reinigung des Gewehres vor. Weil er überzeugt war, daß er die Waffe entladen hatte, nahm er keine weitere Kontrolle vor. Als C gegen den Abzug stieß, löste sich ein Schuß. Die Kugel prallte gegen den im Raum stehenden Stahltresor und drang als „Querschläger“ in den Kopf des C ein. E, die sich im Wohnzimmer befand, hörte den Schuß, stürzte sofort in das Jagdzimmer und sah C bewußtlos am Boden liegen. Die Kopfverletzung des C hielt sie zwar für lebensgefährlich, sie war aber der Überzeugung, daß ein Arzt das Leben ihres Mannes retten könnte. Dennoch faßte sie den Entschluß, dem C nicht zu helfen, weil sie sicher war, den ungeliebten Ehemann auf diese Weise loszuwerden. Sie verließ deshalb umgehend das Haus und begab sich in ein Café.

A, der sich auf der Terrasse seines Hauses aufhielt, hatte den Schuß ebenfalls gehört. Nach einigen Minuten ging er zum Haus seiner Nachbarn und klingelte an der Haustür. Als niemand öffnete, begab er sich in den Garten, um durch das Kellerfenster in das Jagdzimmer des C zu schauen. Dort sah er C mit einer blutenden Kopfwunde neben dem Jagdgewehr liegen. A war sofort klar, was geschehen war. Da ihn nach einer Weile Gewissensbisse plagten, alarmierte er etwa eine halbe Stunde später die Feuerwehr. Auch E bekam ein schlechtes Gewissen und rief deshalb bei der Feuerwehr an, um den Vorfall zu melden. Ihr Anruf ging bei der Feuerwehr zwei Minuten nach dem des A ein.

Der lebensgefährlich verletzte C wurde ins Krankenhaus gebracht und sofort operiert. Ohne den Transport in die Klinik wäre C einige Zeit später verblutet. Die Überlebenschancen des C waren durch die verspätete Einlieferung in das Krankenhaus jedoch nicht verringert. Der Zustand des C stabilisierte sich bald, und C befand sich nach zwei Wochen auf dem Wege der Besserung. Während des Klinikaufenthaltes erhielt C unter strenger ärztlicher Kontrolle regelmäßig blutverflüssigende Medikamente. Nach weiteren zwei Wochen konnte er das Krankenhaus verlassen. Bei der Entlassung erhielt er detaillierte Anweisungen über die weitere Einnahme der blutverflüssigenden Medikamente. Der Arzt wies C eindringlich darauf hin, daß er diese unter keinen Umständen in Verbindung mit alkoholischen Getränken zu sich nehmen dürfe. C, der sich durchaus gerne abends „einen genehmigt“, hielt sich zunächst an diese Anweisungen. Bei der ersten Nachkontrolle zeigte sich der Hausarzt des C zufrieden über den Zustand seines Patienten. Er ordnete aber an, daß C das blutverflüssigende Medikament weiterhin einnehmen müsse. Zwei Tage nach dem Be-

such bei seinem Arzt kamen C Zweifel, ob das strenge Alkoholverbot angesichts seiner guten gesundheitlichen Fortschritte noch aufrechtzuerhalten sei. Getreu dem Motto „Man gönnt sich ja sonst nichts“ genehmigte er sich zwei Gläser Kognak. C verstarb wenige Stunden nach dem Alkoholgenuß. Die Obduktion ergab, daß mehrere Blutgerinnsel einige Blutgefäße im Gehirn des C verstopft hatten. Diese Blutgerinnsel hatten sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gebildet, weil das blutverflüssigende Medikament wegen der Einnahme des Alkohols nur noch eingeschränkt wirksam war.

Wie haben A und E sich strafbar gemacht? Mordmerkmale sowie §§ 221, 323c StGB sind nicht zu prüfen.

Gliederung

A. Strafbarkeit des A.....	1
I. Vollendeter Totschlag gem. §§ 212, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft.....	1
1. Objektiver Tatbestand.....	1
a) Täterschaft	1
(1) Formal-objektive Theorie.....	1
(2) Subjektive Theorie	1
(3) Tatherrschaftslehre	1
(4) Streitentscheidung	2
b) Kausalität.....	2
(1) Äquivalenz- oder Bedingungstheorie.....	2
(2) Adäquanztheorie	3
(3) Relevanztheorie.....	3
(4) Streitentscheidung	3
c) Objektive Zurechnung des Todes des C	4
2. Ergebnis	5
II. Versuchter Totschlag gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft.....	5
1. Vorprüfung	5
2. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluß).....	5
a) Tatbestandsvorsatz.....	5
b) Täterwillen.....	5
3. Objektiver Versuchstatbestand (Unmittelbares Ansetzen).....	5
4. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	5
5. Rücktritt vom Versuch gem. § 24.....	5
a) Subjektiv fehlgeschlagener Versuch.....	5
b) Abgrenzung unbeendeter - beendeter tauglicher Versuch.....	6
(1) Einzellösung.....	6
(2) Gesamtlösung.....	6
(3) Objektive Abgrenzung	6
(4) Zwischenergebnis.....	7
c) Rücktrittshandlung.....	7
d) Rücktrittswille	8
e) Freiwilligkeit	8
(1) Psychologisierende Theorie	8
(2) Normative Betrachtungsweise	8
6. Ergebnis	9

III. Versuchter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I durch A.....	9
IV. Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 226 I, 18, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft.....	9
1. Tatbestandsmäßigkeit	9
a) Objektiver Tatbestand.....	9
b) Subjektiver Tatbestand	10
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	10
3. Zwischenergebnis	10
4. Verursachung der erfolgsqualifizierenden Folge.....	10
5. Ergebnis	10
V. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 223a I, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft.....	11
1. Verwirklichung der Körperverletzung gem. § 223 als Grunddelikt	11
2. Qualifikation zu § 223	11
3. Rücktritt von der vollendeten gefährlichen Körperverletzung durch den strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Totschlag	11
VI. Gesamtergebnis	12
B. Strafbarkeit der E.....	12
I. Vollendeter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 13 I durch E.....	12
1. Objektiver Tatbestand.....	12
2. Ergebnis	13
II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I durch E.....	13
1. Vorprüfung	13
2. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluß).....	13
3. Objektiver Versuchstatbestand (Unmittelbares Ansetzen).....	14
a) Theorie des letztmöglichen Eingriffs.....	14
b) Theorie des erstmöglichen Eingriffs	14
c) Differenzierende Theorie.....	14
d) Streitentscheidung	14
4. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	15

5. Rücktritt vom Versuch gem. § 24.....	15
a) Subjektiv fehlgeschlagener Versuch.....	15
b) Abgrenzung unbeendeter - beendeter Versuch.....	16
c) Rücktrittshandlung.....	17
d) Rücktrittswille	17
e) Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit.....	17
(1) Freiwilligkeit	17
(2) Ernsthaftigkeit	17
6. Ergebnis	18
III. Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. § 226 I, 18, 13 I durch E	18
1. Tatbestandsmäßigkeit	18
a) Objektiver Tatbestand.....	18
b) Subjektiver Tatbestand	19
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	19
3. Zwischenergebnis	19
4. Verursachung der erfolgsqualifizierenden Folge.....	19
5. Ergebnis	19
IV. Gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 223a I, 13 I durch E.....	19
1. Verwirklichung der Körperverletzung gem. § 223 als Grunddelikt	20
2. Qualifikation zu § 223	20
3. Rücktritt von der vollendeten gefährlichen Körperverletzung durch den strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Totschlag	20
V. Gesamtergebnis.....	20

Literaturverzeichnis

- Alternativkommentar zum Strafgesetzbuch
Band 1
Neuwied 1990
Bearbeiter: Seelmann, Kurt
zitiert als: AK-Bearbeiter
- Baumann, Jürgen; Weber, Ulrich; Mitsch, Wolfgang
Strafrecht, Allgemeiner Teil
10. Auflage
Bielefeld 1995
zitiert als: Baumann-Weber-Mitsch, AT
- Blei, Hermann
Strafrecht I
Allgemeiner Teil
18. Auflage
München 1983
zitiert als: Blei, AT
- Bloy, René
Zurechnungsstrukturen des Rücktritts vom
beendeten Versuch und Mitwirkung Dritter an
der Verhinderung der Tatvollendung - BGHSt
31, 46 und BGH, NJW 1985, 813
in: JuS 1987, S. 528 ff.
zitiert als: Bloy, JuS 1987
- Borchert, Uwe; Hellmann, Uwe
Die Abgrenzung der Versuchsstadien des § 24
Abs. 1 Satz 1 StGB anhand der objektiven
Erfolgstauglichkeit
in: GA 1982, S. 429 ff.
zitiert als: Borchert/Hellmann, GA 1982
- Borchert, Uwe; Hellmann, Uwe
Übungsklausur Strafrecht
Fall aus den Bereichen: Rücktritt vom Ver-
such; Tötungsdelikte
in: Jura 1982, S. 658 ff.
zitiert als: Borchert/Hellmann, Jura 1982
- Burgstaller, Manfred
verhalten eines Dritten oder des Verletzten
Erfolgszurechnung bei nachträglichem Fehl-
selbst
in: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck
S. 357 ff. (1. Halbband)
Berlin 1985
zitiert als: Burgstaller, Jescheck-FS
- Ebert, Udo
Kausalität und objektive Zurechnung
in: Jura 1979, S. 561 ff.
zitiert als: Ebert, Jura 1979

Haft, Fritjof	Strafrecht, Allgemeiner Teil 7. Auflage München 1996 zitiert als: Haft, AT
Hillenkamp, Thomas	32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil 8. Auflage Neuwied, Kriftel, Berlin 1996 zitiert als: Hillenkamp, AT
Jescheck, Hans-Heinrch; Weigend, Thomas	Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil 5. Auflage Berlin 1996 zitiert als: Jescheck/Weigend, AT
Kaufmann, Armin	Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte Göttingen 1959 zitiert als: Kaufmann, Unterlassungsdelikte
Kühl, Kristian	Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Auflage München 1997 zitiert als: Kühl, AT
Lackner, Karl	StGB Strafgesetzbuch mit Erläuterungen 22. Auflage München 1997 Bearbeiter: Lackner, Karl zitiert als: Lackner-Bearbeiter
Leipziger Kommentar	Großkommentar 11. Auflage Berlin, New York 1993 Bearbeiter: Roxin, Claus zitiert als: LK ¹¹ -Bearbeiter
Leipziger Kommentar	Großkommentar Band 1 10. Auflage Berlin, New York 1985 Bearbeiter: Vogler, Theo zitiert als: LK-Bearbeiter
Maihofer, Werner	Der Versuch der Unterlassung in: GA 1958, S. 289 ff. zitiert als: Maihofer, GA 1958

- Maurach, Reinhart; Gössel, Karl Heinz
Strafrecht
6. Auflage
Heidelberg 1992
zitiert als: Maurach-Gössel, Strafrecht
- Maurach, Reinhart; Gössel, Karl Heinz;
Zipf, Heinz
Strafrecht Allgemeiner Teil
Teilband 2
7. Auflage
Heidelberg 1989
zitiert als: Maurach-Gössel-Zipf
- Maurach, Reinhart; Schroeder, Christian
Friedrich; Maiwald, Manfred
Strafrecht Besonderer Teil
Teilband 1
8. Auflage
Heidelberg 1995
zitiert als: Maurach-Schroeder-Maiwald
- Roxin, Claus
Der Anfang des beendeten Versuchs
in: Festschrift für Reinhart Maurach
S. 213 ff.
Karlsruhe 1972
zitiert als: Roxin, Maurach-FS
- Roxin, Claus
Über den Rücktritt vom unbeendeten Versuch
in: Festschrift für Ernst Heinitz
S. 251 ff.
Berlin 1972
zitiert als: Maurach, Heinitz-FS
- Roxin, Claus
Tatenschluß und Anfang der Ausführung
beim Versuch
in: JuS 1979, S. 1 ff.
zitiert als: Roxin, JuS 1979
- Schlüchter, Ellen
lassungsdelikte
Grundfälle zur Lehre von der Kausalität
Zweiter Teil. Kausalität im Bereich der Unter-
in: JuS 1976, S. 793 ff.
zitiert als: Schlüchter, JuS 1976
- Schönke, Adolf; Schröder, Horst
Strafgesetzbuch
Kommentar
25. Auflage
München 1997
Bearbeiter: Cramer, Peter
Eser, Albin
Lenckner, Theodor
Stree, Walter
zitiert als: Sch-Sch-Bearbeiter

- Schröder, Horst
 Grundprobleme des Rücktritts vom Versuch
 in: JuS 1962, S. 81 ff.
 zitiert als: Schröder, JuS 1962
- Stratenwerth, Günter
 Strafrecht Allgemeiner Teil
 3. Auflage
 Köln, Berlin, Bonn, München 1981
 zitiert als: Stratenwerth, AT
- Systematischer Kommentar zum
 Strafgesetzbuch
 Band 1: Allgemeiner Teil
 6. Auflage
 Neuwied, Kriftel, Berlin 1993
 Stand: 27. Lieferung 1997
 Bearbeiter: Horn, Eckhard
 Rudolphi, Hans-Joachim
 zitiert als: SK-Bearbeiter
- Tröndle, Herbert
 Strafgesetzbuch und Nebengesetze
 Kurzkomentar
 48. Auflage
 München 1997
 zitiert als: Tröndle
- Welp, Jürgen
 Vorgegangenes Tun als Grundlage einer
 Handlungsäquivalenz der Unterlassung
 Schriften zum Strafrecht, Band 9
 Berlin 1968
 zitiert als: Welp, Handlungsäquivalenz
- Wessels, Johannes
 Strafrecht, Allgemeiner Teil
 27. Auflage
 Heidelberg 1997
 zitiert als: Wessels AT
- Wessels, Johannes
 Strafrecht, Besonderer Teil/1
 21. Auflage
 Heidelberg 1997
 zitiert als: Wessels BT I

Gutachten¹

A. Strafbarkeit des A

I. Vollendeter Totschlag gem. §§ 212, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft

A könnte sich wegen vollendeten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212, 25 I Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er das Gewehr des C mit einer Patrone lud und C den Schuß auslöste.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 212 setzt voraus, daß ein Mensch durch eine Tathandlung eines anderen getötet wird. C ist tot. Fraglich ist, ob zwischen Tathandlung und Taterfolg ein ursächlicher Zusammenhang besteht und der Tod des C dem A als sein Werk zuzurechnen ist. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob A überhaupt als Täter i.S.d. § 25 I gehandelt hat.

a) Täterschaft

A könnte als mittelbarer Täter gehandelt haben. Gem. § 25 I Var. 2 wird derjenige als Täter bestraft, der die Tat als mittelbarer Täter durch einen anderen, den Tatmittler, begeht. Dies setzt grundsätzlich ein Strafbarkeitsdefizit beim Tatmittler voraus.² C handelte tatbestandslos, weil er selbst Opfer ist, § 212 jedoch von der Tötung eines anderen spricht. Fraglich ist, ob mittelbare Täterschaft auch dann angenommen werden kann, wenn das Opfer gleichzeitig Tatmittler ist. In diesen Fällen ist das Opfer nicht identisch mit dem Täter, also ist das Opfer ein „anderer“ i.S.d. § 25 I Var. 2, daher kann auch mittelbare Täterschaft vorliegen.³ Ob A jedoch in mittelbarer Täterschaft gehandelt hat, hängt von verschiedenen Theorien ab.

(1) Nach der formal-objektiven Theorie ist Täter nur derjenige, der selbst tatbestandsmäßig handelt.⁴ A handelte selbst nicht tatbestandsmäßig, sondern ließ C den Schuß auslösen. Also wäre nur C möglicher Täter. A ist kein Täter nach der formal-objektiven Theorie.

(2) Die subjektive Theorie setzt für die Täterschaft voraus, daß der mittelbare Täter die Tat als eigene will, also mit „animus auctoris“ handelt.⁵ Nur A hatte Interesse am Tod des C, denn C wollte sich nicht selbst töten. A wollte die Tat als eigene. Er handelte mit Täterwillen. Nach dieser Theorie handelte A als mittelbarer Täter.

(3) Nach der Tatherrschaftslehre muß der Täter eine beherrschende Stellung inne haben, die es ihm erlaubt, die Tat nach seinem Willen ablaufen zu lassen.⁶ Mittelbarer Täter ist demnach derjenige, der das Verhalten seines Tatmittlers, seines Werk-

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB

² Jescheck/Weigend, AT, S. 664; Lackner-Lackner, § 25 RN 2

³ LK¹¹-Roxin, § 25 RN 106; Jescheck/Weigend, AT, S. 665 f.

⁴ Sch-Sch-Cramer, Vor §§ 25 ff. RN 53; Wessels AT, RN 516, S. 141

⁵ BGHSt 6, 226 (228); 37, 289 (293); RGSt 37, 55 (58); 74, 84; LK¹¹-Roxin, § 25 RN 2 ff.

zeuges, steuert oder verantwortlich für das Gesamtgeschehen ist, weil er der entscheidende Veranlasser der Tat ist.⁷ Hierbei handelt das Werkzeug tatbestandslos, nicht rechtswidrig oder nicht schuldfähig.⁸ Die beherrschende Stellung des Hintermannes kann auf überlegenem Wissen, auf einer Nötigungslage, auf Täuschung oder auf seinem dominierenden Willen beruhen.⁹ In Betracht kommt hier die Steuerung kraft überlegenen Wissens durch A, indem dieser das Unwissen des C ausnutzt, um die Tat zu begehen. A lädt das Gewehr des C nochmals, damit sich bei der Reinigung ein Schuß löse, nachdem C das Gewehr schon entladen hatte, um es gefahrlos reinigen zu können. A weiß, daß C sein Gewehr noch reinigen würde, ohne es noch einmal zu kontrollieren, er wird somit Täter kraft überlegenen Wissens. A ist daher Veranlasser der Tat und verantwortlich für das Gesamtgeschehen, er beherrschte das Handeln des C. Bei der Tatausführung handelte C tatbestandslos. A handelte mit Tatherrschaft und ist nach der Tatherrschaftslehre mittelbarer Täter.

(4) Die formal-objektive Theorie läßt den subjektiven Tatbeitrag außer Acht und ist mit dem § 25 I nicht vereinbar, der eine mittelbare Täterschaft zuläßt.¹⁰ Die subjektive Theorie verkennt den objektiven Tatbeitrag der Beteiligten und widerspricht somit auch dem § 25 I, des weiteren mißachtet sie, daß die notwendige Folge aus der Realisierung des Unrechtstatbestandes die Täterschaft ist.¹¹ Daher sind diese Theorien abzulehnen. Die Tatherrschaftslehre berücksichtigt sowohl den Täterwillen als auch den objektiven Anteil des Täters an der Tat selbst, sie ist daher zu einer klaren Grenzziehung zwischen Täter- und Teilnahmeformen imstande.¹² Daher ist der Tatherrschaftslehre zu folgen. Folglich ist A mittelbarer Täter. Die Tathandlung ist somit das Auslösen des Schusses durch C und nicht schon das Laden des Gewehres.

b) Kausalität

(1) Nach der Äquivalenz- oder Bedingungstheorie ist Ursache für einen konkreten Erfolg jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der konkrete Erfolg ausbliebe (conditio-sine-qua-non-Formel).¹³

Wenn man das Auslösen des Schusses hinwegdenkt, wäre die Patrone nicht in den Kopf des C eingedrungen, C hätte keine blutverflüssigenden Medikamente nehmen müssen. Der Alkoholkonsum des C wäre also für sein Leben unschädlich gewesen. C wäre ohne den Schuß nicht gestorben. Daher ist das Handeln des A für den Tod des C kausal i.S.d. Äquivalenz- oder Bedingungstheorie geworden.

⁶ Sch-Sch-Cramer, Vor §§ 25 ff. RN 72; LK¹¹-Roxin, § 25 RN 7 ff.

⁷ Sch-Sch-Cramer, Vor §§ 25 ff. RN 76

⁸ Wessels AT, RN 540, S. 150

⁹ Sch-Sch-Cramer, Vor §§ 25 ff. RN 76, § 25 RN 6a

¹⁰ Sch-Sch-Cramer, Vor §§ 25 ff. RN 54; Wessels AT, RN 516, S. 141

¹¹ Hillenkamp, AT, S. 149

¹² Hillenkamp, AT, S. 148; Wessels AT, RN 521, S. 143

¹³ Wessels AT, RN 156, S. 44; Haft, AT, S. 62

(2) Nach der Adäquanztheorie muß die Bedingung nach der Lebenserfahrung vom Standpunkt des kundigen, rückblickend urteilenden Richters generell geeignet sein, gerade den konkreten Erfolg herbeizuführen.¹⁴ Kausalität wird verneint, wenn ein regelwidriger, atypischer Kausalverlauf vorliegt.¹⁵ Fraglich ist, ob das Eindringen der Kugel als „Querschläger“ in den Kopf des C noch kausal i.S.d. Adäquanztheorie ist. Es liegt nicht außerhalb des Vorstellbaren, daß eine ausgelöste Kugel gegen ein anderes Objekt prallt und dann als Querschläger in den Kopf des Opfers eindringt. Das Eindringen der Kugel in den Kopf des C ist also kausal. Zu prüfen bleibt jedoch, ob das Handeln des A noch kausal i.S.d. Adäquanztheorie für das Ableben des C ist. C war bei der Entlassung aus der Klinik außer Lebensgefahr, sein Tod beruht auf der in engem zeitlichen Zusammenhang stehenden Einnahme des blutverflüssigenden Medikaments und des Alkohols durch C selbst. Vom Standpunkt des nachträglich urteilenden Richters konnte mit dieser Todesart nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden, da davon auszugehen ist, daß sich der Patient an die Arztanweisungen hält. Folglich war das Auslösen des Schusses keine tatbestandsadäquate Bedingung für den Tod des C. Nach der Adäquanztheorie handelte A nicht kausal.

(3) Kausal i.S.d. Relevanztheorie sind lediglich die typischen und tatbestandsrelevanten Geschehensabläufe.¹⁶ Hätte C als Werkzeug des A den Schuß nicht ausgelöst, wäre der Querschläger nicht in den Kopf des C eingedrungen. Für das Eindringen der Kugel in den Kopf ist das Handeln des A strafrechtlich relevant und daher kausal. Den durch den Alkoholgenuß verursachten Tod des C muß dieser selbst verantworten. Hier ist das Handeln des A nicht strafrechtlich relevant. Folglich ist die Handlung des A nicht kausal i.S.d. Relevanztheorie für den Tod des C geworden.

(4) Nach der Äquivalenz- oder Bedingungstheorie ist das Handeln des A kausal für den Tod des C geworden, wohingegen nach der Adäquanztheorie und der Relevanztheorie die Kausalität zu verneinen ist. Die Adäquanztheorie ist jedoch abzulehnen, da die erforderliche Einschränkung der Erfolgszurechnung, die anhand normativer Kriterien geschieht, schon im Rahmen der Kausalität stattfindet, damit werden naturwissenschaftliche und normative Kriterien vermischt.¹⁷ Die Relevanztheorie trennt zwar im Gegensatz zur Adäquanztheorie zwischen naturwissenschaftlichen und normativen Kriterien,¹⁸ aber auch sie nimmt die Einschränkung der Erfolgszurechnung schon im Rahmen der Kausalität vor. Folglich ist auch diese Theorie abzulehnen.

¹⁴ Haft, AT, S. 63; Tröndle, Vor § 13 RN 16b; Wessels AT, RN 169 f., S. 48

¹⁵ Wessels AT, RN 169, S. 48

¹⁶ Tröndle, Vor § 13 RN 16b; Sch-Sch-Lenckner, Vor §§ 13 ff. RN 90

¹⁷ Haft, AT, S. 63; Sch-Sch-Lenckner, Vor §§ 13 ff. RN 88 a.E.

¹⁸ Sch-Sch-Lenckner, Vor §§ 13 ff. RN 90; Haft, AT, S. 63

Einzig die Äquivalenz- oder Bedingungstheorie beschäftigt sich im Rahmen der Kausalität wirklich nur mit der Ursächlichkeit des Handelns des Täters, was jedoch zu uferlosen Ergebnissen führt. Daher wird sie durch die Lehre der objektiven Zurechnung eingeschränkt.¹⁹ Aufgrund der strikten Trennung zwischen Kausalität und Erfolgszurechnung ist hier der Äquivalenz- oder Bedingungstheorie zu folgen. Es besteht folglich Kausalität zwischen dem Handeln des A als mittelbarem Täter und dem Tod des C.

c) Objektive Zurechnung des Todes des C

Fraglich ist, ob der Tod des C dem A zuzurechnen ist. Ein verursachter Erfolg ist nur dann objektiv zurechenbar, wenn die Handlung eine rechtlich mißbilligte Gefahr geschaffen hat und diese sich im tatbestandmäßigen Erfolg verwirklicht hat.²⁰

Daher scheidet die objektive Zurechnung des Täterhandelns aus, wenn der Täter das Kausalgeschehen nicht als „sein Werk“ beherrschen konnte oder es für ihn nicht steuerbar war.²¹ Folglich können Erfolge, die auf ganz entfernten Bedingungen oder ganz atypischen Kausalverläufen beruhen dem Täter nicht objektiv zugerechnet werden.²² So scheidet die objektive Zurechnung dann aus, wenn der Erfolg auf dem vorsätzlichen Eingreifen des Opfers selbst in den Geschehensablauf beruht, selbst wenn die Erstursache fortwirkt.²³ Hier fehlt es auch an einem Zusammenhang zwischen der Verwirklichung gerade desjenigen Risikos, dem die übertretene Verhaltensnorm entgegenwirken soll, und dem Erfolg,²⁴ denn eine eigenverantwortlich gewollte und realisierte Selbstgefährdung unterfällt nicht dem Tatbestand eines Tötungsdelikts, wenn sich das mit der Gefährdung absichtlich eingegangene Risiko verwirklicht.²⁵

Das Eindringen des Schusses in den Kopf des C ist dem A objektiv zurechenbar, weil sich hier genau die von A durch das erneute Laden des Gewehres gesetzte Gefahr verwirklicht.

Der Tod des C beruht aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf dem Alkoholkonsum, der die Wirksamkeit des blutverflüssigenden Mittels erheblich einschränkte. Indem C trotz des vom Arzt angeordneten Verbots Alkohol trank, hat C vorsätzlich in den Kausalverlauf eingegriffen. Dieser eigenverantwortliche Eingriff des Opfers führte zu dessen Tod. Aufgrund dieses eigenverantwortlichen Eingriffs des C ist der Tod dem A nicht objektiv zuzurechnen.

¹⁹ Haft, AT, S. 63

²⁰ Sch-Sch-Lenckner, Vor §§ 13 ff. RN 92 a.E.; Tröndle, Vor § 13 RN 17

²¹ Tröndle, Vor § 13 RN 17a

²² Ebert, Jura 1979, S. 561 (569)

²³ Ebert, Jura 1979, S. 561 (569); Tröndle, Vor § 13 RN 17a

²⁴ Burgstaller, Jescheck-FS, S. 357 (362 u. 375)

²⁵ BGHSt 32, 362

2. Ergebnis

A hat sich nicht eines vollendeten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212, 25 I Var. 2 strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft

A könnte sich wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 25 I Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er das Gewehr des C mit einer Patrone lud und C den Schuß auslöste.

1. Vorprüfung

Da der Tod des C dem Handeln des A nicht objektiv zugerechnet werden kann, fehlt es an der Vollendung des Totschlags. Totschlag ist gem. §§ 212, 12 I ein Verbrechen. Der versuchte Totschlag ist also gem. § 23 I strafbar.

2. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluß)

A müßte bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben.

a) Tatbestandsvorsatz

A müßte vorsätzlich bezüglich der Tötung des C gehandelt haben. A wollte den C töten, ferner war er sich bewußt, daß C durch einen versehentlich von ihm selbst ausgelösten Schuß getötet werden könnte. Folglich handelte A mit Absicht (dolus directus ersten Grades).

b) Täterwillen

A müßte den Tatentschluß gefaßt haben, den C als mittelbarer Täter zu töten. Nach der Tatherrschaftslehre müßte A Vorsatz bezüglich der Tatherrschaft (s. A. I. 1. a) (3)) gehabt haben. Folglich handelte A mit Täterwillen.

3. Objektiver Versuchstatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

A müßte gem. § 22 nach seiner Vorstellung unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt haben. Indem C den Schuß auslöste, hat A durch C die eigentliche Tathandlung vorgenommen und so zum Versuch i.S.d. § 22 angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Rücktritt vom Versuch gem. § 24

Zu prüfen ist, ob A strafbefreiend gem. § 24 vom versuchten Totschlag zurückgetreten ist, indem er die Feuerwehr alarmierte.

a) Subjektiv fehlgeschlagener Versuch

Ein Versuch ist subjektiv fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner Vorstellung im Zeitpunkt der Rücktrittshandlung den Erfolg nicht mehr mit den ihm zur Verfügung stehenden Tatmitteln in unmittelbarem räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang

herbeiführen kann.²⁶ C löste den Schuß aus und verletzte sich lebensgefährlich, so daß er spätestens eine Stunde nach Eindringen des Schusses in seinen Kopf gestorben wäre. Also ist der Versuch nicht fehlgeschlagen.

b) Abgrenzung unbeendeter - beendeter tauglicher Versuch

Zu prüfen ist, ob ein unbeendeter oder beendeter tauglicher Versuch vorliegt.

(1) Nach der Einzellösung liegt ein beendeter Versuch schon dann vor, wenn der Hintermann sein Einwirken auf das gutgläubige Werkzeug beendet und das Geschehen aus der Hand gegeben hat, so daß das Schicksal „seinen Lauf nimmt“.²⁷ Demnach liegt ein beendeter Versuch schon in dem Augenblick vor, als A keine Möglichkeit mehr hatte, das Gewehr wieder zu entladen, also spätestens als C das Gewehr zur Reinigung in die Hand nahm.

(2) Nach der Gesamtlösung muß für die Unterscheidung unbeendeter - beendeter Versuch das Verhalten des Werkzeuges berücksichtigt werden.²⁸ Die Unterscheidung hat nach der Vorstellung des Hintermannes im Rücktrittszeitpunkt zu erfolgen.²⁹ Unbeendet ist ein Versuch dann, wenn der mittelbare Täter im Zeitpunkt seines Rücktritts überzeugt ist, daß er bzw. sein Werkzeug noch nicht alles zur Realisierung des Erfolges Notwendige getan hat.³⁰ Beendet ist der Versuch, wenn der Täter glaubt, daß er bzw. sein Tatmittler alles Erforderliche getan hat, was den Erfolgseintritt herbeiführt.³¹ Unbeachtlich ist, ob der Täter noch die Möglichkeit besitzt, den Erfolgseintritt zu beschleunigen oder dessen Wahrscheinlichkeit zu erhöhen.³² Schon als A den C mit der blutenden Kopfwunde gesehen hat, mußte er annehmen, daß C ohne Hilfsmaßnahmen in Kürze verbluten würde. A war also überzeugt, alles Notwendige zur Realisierung des Taterfolges getan zu haben. Demnach liegt auch nach dieser Ansicht beendeter Versuch vor.

(3) Nach der objektiven Abgrenzungstheorie soll anhand der objektiven Erfolgstauglichkeit im Zeitpunkt der Rücktrittshandlungen zwischen unbeendetem und beendetem Versuch unterschieden werden.³³ Wenn die bisherigen Handlungen des Täters objektiv tauglich waren, den gesetzlich beschriebenen Erfolg herbeizuführen, dann handelt es sich um einen beendeten Versuch, ist das Täterhandeln objektiv ungeeignet, dann ist der Versuch unbeendet.³⁴ Als A die Rettungsmaßnahmen einleitet, ist C lebensgefährlich verletzt und würde in kurzer Zeit sterben. Daher war die Tathandlung des A, das Auslösen des Schusses durch sein Werkzeug C, objektiv geeignet,

²⁶ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 8 f.; Wessels AT, RN 628, S. 179

²⁷ Roxin, Maurach-FS, S. 213 (226); LK¹¹-Roxin, § 25 RN 2; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 32/36

²⁸ Maurach-Gössel-Zipf, AT II, § 48 III, RN 124, S. 286; LK-Vogler, § 24 RN 145

²⁹ Maurach-Gössel-Zipf, AT II, § 48 III, RN 124, S. 286

³⁰ SK-Rudolphi, § 24 RN 15; LK-Vogler, § 24 RN 36; Maurach-Gössel-Zipf, AT II, § 48 III, RN 124, S. 286

³¹ Maurach-Gössel-Zipf, AT II, § 48 III, RN 124, S. 286

³² LK-Vogler, § 24 RN 37

³³ Borchert/Hellmann, GA 1982, S. 429 (437)

³⁴ Borchert/Hellmann, GA 1982, S. 429 (437)

den Tod des C herbeizuführen. Folglich handelt es sich um einen beendeten Versuch.

(4) Nach allen drei Ansichten liegt ein beendeter Versuch vor.

c) Rücktrittshandlung

Zu untersuchen ist, ob sich die notwendige Rücktrittshandlung bei mittelbarer Täterschaft nach § 24 I oder 24 II bestimmt.

Eine Ansicht geht davon aus, daß sich die notwendige Rücktrittshandlung des mittelbaren Täters nach § 24 II bestimmt.³⁵

Eine andere Ansicht vertritt den Standpunkt, daß der Rücktritt des mittelbaren Täters nach § 24 I zu beurteilen ist; eine Anwendung des § 24 II scheidet hiernach aus, weil das menschliche Werkzeug regelmäßig kein Beteiligter i.S.d. § 28 II ist.³⁶ Die Regelung des § 24 II wurde außerdem geschaffen, weil der Rücktritt als persönlicher Strafaufhebungsgrund nur den Tatbeteiligten privilegiert, der in eigener Person zurücktritt.³⁷ Die Sonderregelung läuft jedoch hier ins Leere, weil C tatbestandslos handelnder Tatmittler ist, für den sich die Frage einer Strafaufhebung gar nicht stellt. Daher ist § 24 I anzuwenden.

Da ein beendeter Versuch vorliegt, müßte A gem. § 24 I 1 Var. 2 aktiv und freiwillig den Taterfolg verhindert haben. Der Erfolg wurde aber im Endeffekt nicht verhindert, da C tot ist. Der Tod ist dem A jedoch nicht objektiv zurechenbar (s. A. I. 2.). Wenn der Erfolg im Endeffekt nicht verhindert wird, aber nicht objektiv zurechenbar ist, wäre an eine analoge Anwendung des § 24 I 2 zu denken.³⁸ Doch ist dem Mangel der objektiven Zurechnung eine Nichtvollendung gleichgestellt.³⁹ Folglich ist die Tat des A nicht vollendet. Ein Tötungsdelikt ist nicht nur nicht vollendet, sondern der Erfolg wurde auch gleichzeitig verhindert, wenn das Opfer sich im Krankenhaus schon außer akuter Lebensgefahr befand.⁴⁰ Bei einer solchen Fallkonstellation ist daher die direkte Anwendung des § 24 I 1 Var. 2 möglich.⁴¹ Als der C den Alkohol einnahm, also als die objektive Zurechnung unterbrochen wurde, war der C schon außer Lebensgefahr. Folglich muß nun geprüft werden, ob A den Taterfolg gem. § 24 I 1 Var. 2 aktiv und freiwillig verhindert hat. Hierbei genügt die Handlung eines Dritten, wenn sie vom Täter veranlaßt wurde.⁴² A alarmierte die Feuerwehr, er wurde damit aktiv tätig und setzte einen Ursachenverlauf in Gang, der den Erfolgseintritt, den Tod des C, bis zum Unterbrechen der objektiven Zurechnung verhinderte. Daher hat A eine ausreichende Rücktrittshandlung vorgenommen.

³⁵ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 106; wohl auch Stratenwerth, AT, RN 842 f., S. 237 f.

³⁶ Maurach-Gössel-Zipf, AT II, § 48 III, RN 122, S. 285; LK-Vogler, § 24 RN 145

³⁷ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 73

³⁸ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 62; Kühl, AT, § 16 RN 82, S. 546

³⁹ Baumann-Weber-Mitsch, AT, § 27 RN 13, S. 567

⁴⁰ Maurach-Gössel, Strafrecht, S. 39

⁴¹ Blei, AT, S. 243; Maurach-Gössel, Strafrecht, S. 39

⁴² LK-Vogler, § 24 RN 112a; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 66; Bloy, JuS 1987, S. 528 (533)

d) Rücktrittswille

A müßte mit Rücktrittswillen gehandelt haben. Er müßte also seinen Tatentschluß aufgeben haben. Indem er die Feuerwehr anrief und somit die Rettung des C veranlaßte, gab der A seinen Tatentschluß, den C zu töten, endgültig auf. A handelte mit Rücktrittswillen.

e) Freiwilligkeit

Weiterhin müßte A gem. § 24 I 1 Var. 2 freiwillig gehandelt haben.

(1) Nach der psychologisierenden Theorie erfolgt der Rücktritt freiwillig, wenn der Fortsetzung der Tatbegehung keine unüberwindbaren Schwierigkeiten entgegenstehen und der Rücktrittsentschluß auf einem selbstgesetzten (autonomen) Motiv des Täters beruht,⁴³ z.B. weil den Täter Gewissensbisse plagen.⁴⁴ Unfreiwillig ist der Rücktritt hingegen, wenn der Täter durch heteronome, vom Willen des Täters unabhängige Motive zum Rücktritt bestimmt wird.⁴⁵ Eine Entdeckung der Tat, d.h. die Wahrnehmung der Tat in ihren kriminellen Eigenschaften, die ausreicht die Vollen- dung der Tat zu verhindern,⁴⁶ steht einem freiwilligen Rücktritt nicht entgegen, wenn der Täter glaubt, daß die Tat noch nicht entdeckt sei.⁴⁷ Zum Zeitpunkt seines Rücktritts hatte E den schwer verletzten C entdeckt, davon wußte A aber nichts. Daher steht dies einem freiwilligen Rücktritt nicht entgegen. Es ist auch kein un- überwindbares Hindernis ersichtlich, sondern vielmehr plagten den A Gewissensbis- se, die ihn veranlaßten, die Feuerwehr anzurufen. Die Gewissensbisse sind ein auto- nomes Motiv. A tritt nach dieser Theorie freiwillig zurück.

(2) Bei der normativen Betrachtungsweise ist die innere Einstellung des Zurücktre- tenden entscheidend für die Beurteilung der Freiwilligkeit.⁴⁸ Einerseits wird hier auf die „Verbrechervernunft“ abgestellt, demgemäß erfolgt der Rücktritt freiwillig, wenn ein vernünftiger Verbrecher in der konkreten Situation den Erfolg weiter ver- folgt hätte.⁴⁹ Ein vernünftiger Verbrecher, der den C hätte töten wollen, hätte an der Stelle des A nicht Hilfe geholt. A handelte auch nach dieser Theorie freiwillig. Eine andere Theorie geht davon aus, daß der Rücktritt freiwillig ist, wenn der Täter durch den Rücktritt in die Legalität zurückkehrt und damit kein Strafzweck mehr besteht.⁵⁰ A hatte Gewissensbisse, da er erkannte, daß sein Handeln schweres Unrecht bedeu- tete, daher entschloß er sich, Hilfe zu holen, um so den C zu retten. Diese Rück- trittshandlung kennzeichnet eine Rückkehr in die Legalität, so daß eine Bestrafung wegen versuchten Totschlags unnötig erscheint, zumal eine Bestrafung wegen Kör-

⁴³ RGSt 65, 145 (149); Sch-Sch-Eser, § 24 RN 44; Wessels AT, RN 644, S. 185; LK-Vogler, § 24 RN 88; Tröndle, § 24 RN 6

⁴⁴ LK-Vogler, § 24 RN 91

⁴⁵ Wessels AT, RN 645, S. 185; LK-Vogler, § 24 RN 94

⁴⁶ LK-Vogler, § 24 RN 108, 125

⁴⁷ LK-Vogler, § 24 RN 126; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 67a

⁴⁸ LK-Vogler, § 24 RN 83

⁴⁹ SK-Rudolphi, § 24 RN 25; Roxin, Heinitz-FS, S. 251 (256)

⁵⁰ Borchert/Hellmann, Jura 1982, S. 658 (663)

perverletzung möglich bleibt. Auch nach dieser Ansicht ist der A freiwillig vom Versuch des Totschlags an C zurückgetreten.

Nach allen Ansichten erfolgte der Rücktritt freiwillig.

6. Ergebnis

A ist strafbefreiend gem. § 24 I 1 Var. 2 vom versuchten Totschlag gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 25 I Var. 2 an C zurückgetreten.

III. Versuchter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I durch A

A könnte sich eines versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er den C eine halbe Stunde im Jagdzimmer liegen ließ, ohne Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Doch ist in die Begehungstat schon der Unwert des nachfolgenden Unterlassens der Erfolgsabwendung einbezogen.⁵¹ A ist von einem versuchten Totschlag in mittelbarer Täterschaft strafbefreiend zurückgetreten, gleichwohl ist hierin die Begehungstat zu sehen, die den Unwert des nachfolgenden Unterlassens, Rettungsmaßnahmen einzuleiten, schon beinhaltet. Daher ist ein versuchter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I nicht zu prüfen.

IV. Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 226 I, 18, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft

A könnte sich einer Körperverletzung mit Todesfolge in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 226 I, 18, 25 I Var. 2 an C strafbar gemacht haben, indem er das Gewehr des C mit einer Patrone lud und C den Schuß auslöste. Voraussetzung dafür ist, daß der Grundtatbestand des § 223 bezüglich Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld verwirklicht ist.⁵² Also müßte A eine Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. § 223, 25 I Var. 2 zum Nachteil des C begangen haben.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 223 setzt voraus, daß ein Mensch durch eine Tat handlung eines anderen in seiner Gesundheit beschädigt oder körperlich mißhandelt wird. Körperliche Mißhandlung bedeutet jede üble, unangemessene Behandlung durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁵³ Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.⁵⁴ Durch das Eindringen der Kugel in den Kopf des C und die hieraus resultierende Kopfverletzung mit starkem Blutverlust wurde ein krankhafter Zustand

⁵¹ Bloy, JuS 1987, S. 528 (531 f.); Welp, Handlungsäquivalenz, S. 325

⁵² Wessels AT, RN 868, S. 270

⁵³ BGHSt 25, 277 f.; Sch-Sch-Eser, § 223 RN 3

⁵⁴ Sch-Sch-Eser, § 223 RN 5

hervorgerufen und der C unangemessen und übel behandelt und somit in seinem körperlichen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt.

Das Handeln des A war für das Eindringen der Kugel in den Kopf des C kausal und kann dem A objektiv zugerechnet werden (s. A. I. 1. b/c)). A handelte auch mit Tatherrschaft (s. A I. 1. a) (3)).

b) Subjektiver Tatbestand

Im Tötungsvorsatz ist der Körperverletzungsvorsatz als notwendiges Durchgangsstadium enthalten.⁵⁵ A handelte also mit Absicht. A wollte den C als Werkzeug benutzen, er handelte auch bezüglich der Tatherrschaft vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Zwischenergebnis

A hat eine vollendete Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223, 25 I Var. 2 zum Nachteil des C begangen.

4. Verursachung der erfolgsqualifizierenden Folge

C ist tot. Damit ist der qualifizierte Erfolg eingetreten. Fraglich ist jedoch, ob zwischen der Körperverletzung und dem Tod Kausalzusammenhang besteht. Die Kopfverletzung führte dazu, daß C blutverflüssigende Medikamente einnehmen mußte. Die gleichzeitige Einnahme von Alkohol und blutverflüssigenden Medikamenten führte zur eingeschränkten Wirksamkeit des blutverflüssigenden Medikaments, die zum Tode des C führte. Es liegt Kausalität i.S.d. Äquivalenz- oder Bedingungstheorie vor. Ein bloßer Kausalzusammenhang zwischen Körperverletzung und Tod reicht indessen nicht aus, vielmehr muß sich im tödlichen Ausgang die spezifische Gefahr niedergeschlagen haben, die der Körperverletzung hinsichtlich der Todesfolge anhaftet.⁵⁶ Diese spezifische Gefahr muß sich aber unmittelbar im tödlichen Ausgang niedergeschlagen haben.⁵⁷ Daran fehlt es, wenn der Tod durch das eigene Verhalten des Opfers herbeigeführt wird, das nicht vom Körperverletzungsvorsatz umfaßt wird.⁵⁸ C trinkt den Alkohol, obwohl ihm das vom behandelnden Arzt verboten wurde, somit wird der Tod durch eigenes Verhalten des C herbeigeführt. Daher besteht zwischen Körperverletzung und Tod kein Unmittelbarkeitszusammenhang.

5. Ergebnis

A hat sich nicht einer vollendeten Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil des C in mittelbarer Täterschaft gem. § 226 I, 18, 25 I Var. 2 strafbar gemacht.

⁵⁵ BGHSt 16, 122 (123); SK-Horn, § 212 RN 30; Sch-Sch-Eser, § 212 RN 18

⁵⁶ BGH StV 1993, 75; Sch-Sch-Stree, § 226 RN 3; Wessels BT I, RN 277, S. 58 f.

⁵⁷ BGHSt 31, 96 (98 f.); 32, 25 (28); Sch-Sch-Stree, § 226 RN 4; Maurach-Schroeder-Maiwald, BT I, § 9 II D RN 32, S. 119

⁵⁸ BGH NJW 1971, 152 (153); Tröndle, § 226 RN 2; Wessels BT I, RN 277, S. 58 f.

V. Gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 223a I, 25 I Var. 2 durch A in mittelbarer Täterschaft

A könnte sich einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 223a I, 25 I Var. 2 in mittelbarer Täterschaft an C strafbar gemacht haben, indem er das Gewehr des C mit einer Patrone lud und C den Schuß auslöste. Voraussetzung dafür ist, daß der Grundtatbestand des § 223 verwirklicht ist.

1. Verwirklichung der Körperverletzung gem. § 223 als Grunddelikt

A hat eine vollendete Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223, 25 I Var. 2 zum Nachteil des C begangen (s. A. IV. 3.).

2. Qualifikation zu § 223

Die Verletzung des C kann eine gefährliche Körperverletzung (§ 223a I) darstellen. § 223a I setzt voraus, daß die Körperverletzung mittels einer Waffe oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen wird.

A begeht durch C die Körperverletzung mittels eines Gewehres. Ein Gewehr ist eine Waffe. Das Auslösen eines Schusses und das folgende Eindringen der Kugel in den Kopf des Opfers ist eine das Leben gefährdende Behandlung, denn es bestand danach konkrete Gefahr für das Leben des C. Ferner könnte die Tatbegehung einen hinterlistigen Überfall darstellen. Ein Überfall ist ein Angriff, der für das Opfer unvorhersehbar ist und auf den es sich nicht rechtzeitig einstellen kann; hinterlistig ist der Überfall, wenn ein planmäßiges Vorgehen des Täters vorliegt, das dem Opfer die Abwehr des Angriffs erschwert.⁵⁹ A ging planmäßig in der Weise vor, daß der durch C selber auszuführenden Angriff für C unvorhersehbar war, da C überzeugt war, die Waffe schon entladen zu haben. Somit wurde auch die Abwehr des Angriffs erschwert. A begeht die Tat auch mittels eines hinterlistigen Überfalls.

A hat eine vollendete gefährliche Körperverletzung gem. 223a I begangen.

3. Rücktritt von der vollendeten gefährlichen Körperverletzung durch den strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Totschlag

Der Rücktritt von einem versuchten Delikt erstreckt sich nicht auf ein zugleich verwirklichtes vollendetes Delikt, einen sogenannten qualifizierten Versuch.⁶⁰ Fraglich ist jedoch, ob dies auch für die Qualifikationstatbestände nach § 223a I gilt, die neben der Körperverletzung noch besondere Gefährdungen charakterisieren. Nach einer Auffassung sollen zugleich mit dem versuchten Delikt vollendete Delikte ausnahmsweise von der Rücktrittswirkung mit erfaßt werden, wenn deren Unrechtsgehalt dem des versuchten Delikts entsprechen bzw. nicht weiter reichen als das Ver-

⁵⁹ RGSt 65, 65 (66); Sch-Sch-Stree, § 223a RN 10

⁶⁰ BGHSt 16, 123; 21, 265 (267); BGH NJW 1995, 1437; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 109

suchsunrecht, da die im Versuch liegende Gefährdung aufgrund des § 24 den Täter nicht mehr belasten soll.⁶¹ Der Tatbestand des § 212 soll das Leben schützen. Da A vom versuchten Totschlag zurückgetreten ist (s. A. II. 6.), wäre nach dieser Ansicht eine Bestrafung nach § 223a I in der Form der lebensgefährdenden Behandlung ausgeschlossen. Doch verwirklichte A auch gem. § 223a I die Fallgruppen der Tatbegehung mittels einer Waffe und mittels eines hinterlistigen Überfalls (s. A. IV. 1.). Diese Gefährdungen werden nicht in § 212 beschrieben, folglich schließt der Rücktritt vom versuchten Totschlag in jedem Fall hier eine Bestrafung nach § 223a I nicht aus.

VI. Gesamtergebnis

A hat sich einer vollendeten gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des C in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223, 223a I, 25 I Var. 2 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der E

I. Vollendeter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 13 I durch E

E könnte sich wegen vollendeten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 13 I strafbar gemacht haben, indem sie den C eine halbe Stunde lang blutend im Jagdzimmer liegen ließ, ohne Hilfe herbeizuholen.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 212 setzt voraus, daß ein Mensch durch einen anderen getötet wird. C ist tot. Unterlassen bedeutet die Nichtvornahme einer rechtlich gebotenen Tätigkeit.⁶² E müßte also die physisch-reale Möglichkeit zu der zur Erfolgsabwendung erforderlichen Rettungshandlung gehabt haben. E hatte die physisch-reale Möglichkeit, die erforderliche Rettungshandlung, das Herbeiholen medizinischer Hilfe, vorzunehmen.

Fraglich ist jedoch, ob hypothetische Kausalität zwischen Unterlassen und Erfolg vorliegt, d.h. ob das Herbeiholen medizinischer Hilfe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod des C abgewendet hätte.

Das Unterlassen ist für den Eintritt des Erfolges ursächlich, wenn die rechtlich erwartete Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß der tatbestandsmäßige Erfolg entfiel.⁶³ Hätte E unverzüglich nach der Entdeckung ihres verletzten Mannes medizinische Hilfe geholt, wäre ihr Mann mit einer schweren Kopfverletzung ins Krankenhaus eingeliefert worden. Er hätte blutverflüssigende Medikamente nehmen müssen und hätte trotz des ärztlichen Verbots Alkohol getrunken, woran er wiederum gestorben wäre. Zwischen dem Unterlassen der E und dem Erfolg ist hypothetische Kausalität zu verneinen.

⁶¹ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 110; SK-Rudolphi, § 24 RN 44; Jescheck/Weigend, AT, S. 549

⁶² Wessels AT, RN 708, S. 212

⁶³ BGHSt 6, 1 (2); 37, 106 (126); Schlüchter, JuS 1976, S. 793 (794); Wessels AT, RN 711, S. 212

2. Ergebnis

E hat sich keines vollendeten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 13 I an C strafbar gemacht.

II. Versuchter Totschlag durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I durch E

E könnte sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem sie den C eine halbe Stunde lang blutend im Jagdzimmer liegen ließ, ohne Hilfe herbeizuholen.

1. Vorprüfung

Da zwischen dem Unterlassen der E und dem Tod des C keine hypothetische Kausalität besteht, fehlt es an der Vollendung des Totschlags. Versuchter Totschlag ist gem. §§ 212, 12 I, 23 I strafbar. Auch der Versuch eines Unterlassungsdelikts ist strafbar.⁶⁴

2. Subjektiver Tatbestand (Tatentschluß)

E müßte bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale vorsätzlich gehandelt haben.

E müßte den Vorsatz gehabt haben, den C zu töten. E wollte, daß der C stirbt, sie war sich bewußt, daß C lebensgefährlich verletzt ist und ohne medizinische Hilfe stürbe. Also handelte E mit *dolus directus* ersten Grades.

E müßte vorsätzlich die erforderliche Rettungshandlung, das Herbeiholen von medizinischer Hilfe trotz physisch-realer Möglichkeit dazu unterlassen haben. E hatte die physisch-reale Möglichkeit, die Feuerwehr anzurufen und damit Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Sie unterließ dieses vorsätzlich.

Ferner müßte E die Rettungshandlungen in der Kenntnis der ihre Garantenstellung begründenden Umstände unterlassen haben. Garant ist gem. § 13 I derjenige, der eine Rechtspflicht hat, daß ein tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt.⁶⁵ E und C sind verheiratet. Die Ehe begründet eine Garantenstellung.⁶⁶ Hierfür bildet die Beistandspflicht aus § 1353 BGB die gesetzliche Grundlage.⁶⁷ E mußte wissen, daß sich aus der Ehe eine Verantwortung für den Ehegatten ergibt. E handelte also in Kenntnis der die Garantenstellung begründenden Umstände.

Nach allem handelte E mit unbedingtem Tatentschluß.

⁶⁴ Sch-Sch-Eser, Vor § 22, RN 27; Wessels AT, RN 743, S. 223

⁶⁵ Wessels AT, RN 715, S. 214

⁶⁶ BGHSt 2, 150 (153); Sch-Sch-Stree, § 13 RN 18

⁶⁷ Sch-Sch-Stree, § 13 RN 18

3. Objektiver Versuchstatbestand (Unmittelbares Ansetzen)

E müßte gem. § 22 nach ihrer Vorstellung unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes angesetzt haben. Strittig ist, auf welchen Zeitpunkt beim unmittelbaren Ansetzen zu einem unechten Unterlassungsdelikt abgestellt wird.

a) Nach der Theorie des letztmöglichen Eingriffs beginnt der Unterlassungsversuch in dem Moment, in dem der Garant nach seiner Vorstellung die Handlung spätestens hätte vornehmen müssen, hätte sie noch den Erfolg abwenden sollen.⁶⁸ E ging davon aus, daß ihr Anruf bei der Feuerwehr noch rechtzeitig käme, um C zu retten. Daher liegt nach dieser Ansicht noch keine strafbare Versuchshandlung vor, da E noch nicht unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt hat.

b) Die Theorie des erstmöglichen Eingriffs fordert vom Täter sofortiges Handeln, sobald die Handlungspflicht entsteht; kommt der Täter dieser Pflicht nicht nach, setzt er unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.⁶⁹ Die Handlungspflicht entstand, als E Kenntnis von der Verletzung ihres Mannes erlangte. Da sie nicht sofort medizinische Hilfe herbeiholte, ist ein unmittelbares Ansetzen der E zu bejahen.

c) Nach der differenzierende Theorie beginnt der Versuch des unechten Unterlassungsdeliktes, wenn der Täter meint, daß durch eine weitere Verzögerung der Rettungshandlung eine unmittelbare Gefahr für das geschützte Handlungsobjekt entsteht, oder er die Herrschaft über das Geschehen aus der Hand gibt.⁷⁰ Der E mußte, als sie vom Tatort wegging, bewußt sein, daß jede Verzögerung des Herbeiholens von ärztlicher Hilfe die bestehende unmittelbare Gefahr für das Leben des C erhöhte. E gab auch die Herrschaft über das Geschehen aus der Hand. Zwar konnte sie auch vom Café den Notarzt alarmieren, aber sie konnte vom Café die weitere Entwicklung nicht verfolgen. Wenn sich der Zustand des C sehr stark verschlechtert hätte, hätte E nicht mehr sofort eingreifen können. Daher setzte E auch nach dieser Ansicht unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes an.

d) Gegen die Theorie des letztmöglichen Eingriffs spricht, daß die Rücktrittsregelungen in § 24 leerlaufen würden, weil jede Gelegenheit, den Erfolg abzuwenden, die Annahme eines Versuchs verhindern würde.⁷¹ Auch sprechen hiergegen kriminalpolitische Bedenken, denn der Versuch soll wegen seines rechtserlöschenden Eindrucks bestraft werden, der schon vorliegt, sobald das Rechtsgut unmittelbar gefährdet ist und eine Rettungshandlung unterbleibt.⁷² Zudem sollen Strafnormen dem Schutz von Rechtsgütern dienen.⁷³ Doch wenn bei der Frage nach dem unmittelbaren Ansetzen beim Versuch eines Unterlassungsdelikts auf den letztmög-

⁶⁸ AK-Seelmann, § 13 RN 84; Armin Kaufmann, Unterlassungsdelikte, S. 215

⁶⁹ Tröndle, § 22 RN 22; Schröder, JuS 1962, S. 81 (86); Maihofer, GA 1958, S. 289 (297 f.)

⁷⁰ BGHSt 40, 257 (270 f.); Lackner-Lackner, § 22 RN 17; Sch-Sch-Eser, § 22 RN 50 f.; Roxin, JuS 1979, S. 1 (12)

⁷¹ LK-Vogler, § 22 RN 111; Roxin, Maurach-FS, S. 213 (225)

⁷² Roxin, JuS 1979, S. 1 (13)

⁷³ Wessels AT, RN 6, S. 2

lichen Zeitpunkt abgestellt wird, der Täter bis dahin also straflos bleibt, wird dieses Bestreben vernachlässigt. Denn der Täter weiß regelmäßig nicht, wann die letzte Eingriffschance gekommen ist, und so erleidet u.U. das Rechtsgut schon vorher Schaden, wenn der Täter meint, noch rechtzeitig eingreifen zu können, und daher zu lange mit der Rettungshandlung wartet.⁷⁴

Die Theorie des erstmöglichen Eingriffs verlegt die Strafbarkeit des Versuchs eines unechten Unterlassungsdelikts zu weit nach vorn, weil dies zu einer Bestrafung der bloßen bösen Gesinnung führt, wenn der Täter die Rettungshandlung ohne Herbeiführen eines Schadens auch später noch vornehmen kann.⁷⁵

Für die differenzierende Theorie spricht, daß der Moment, ab dem das Unterlassen eine Pflichtverletzung darstellt, sich nicht nur formal nach der Möglichkeit eines Eingreifens definieren läßt; vielmehr muß hier auch Sinn und Zweck der Garantspflicht bedacht werden, die einen Erfolgseintritt verhindern soll, daher ist auf die Gebotenheit der Rettungshandlung und somit auf die Gefährdung abzustellen.⁷⁶ Für das Kriterium des Entlassens des Geschehens aus dem eigenen Herrschaftsbereich spricht, daß der Täter hier nicht mehr im Vorbereitungsstadium verbleibt; ein mögliches Zurückholen des Geschehens in den Herrschaftsbereich kennzeichnet indessen nur eine Rücktrittsmöglichkeit.⁷⁷ Folglich ist der differenzierenden Theorie zu folgen, nach der E gem. § 22 unmittelbar zur Tötung des C durch Unterlassen gem. §§ 212, 13 I angesetzt hat.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Rücktritt vom Versuch gem. § 24

E könnte strafbefreiend vom Versuch des Totschlag durch Unterlassen gem. § 24 zurückgetreten sein, indem sie bei der Feuerwehr anrief.

a) Subjektiv fehlgeschlagener Versuch

Ein Versuch ist subjektiv fehlgeschlagen, wenn der Täter nach seiner Vorstellung im Zeitpunkt der Rücktrittshandlung den Erfolg nicht mehr mit den ihm zur Verfügung stehenden Tatmitteln in unmittelbarem räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang herbeiführen kann.⁷⁸ Als E bei der Feuerwehr anrief, hatte A schon Rettungsmaßnahmen eingeleitet, so daß eine Tötung des C nicht mehr mit den ihr zur Verfügung stehenden Tatmitteln, nämlich dem Unterlassen des Herbeiholens von Hilfe, realisierbar war. Der Versuch der E war hiermit also objektiv fehlgeschlagen. Doch hatte E keine Kenntnis vom Handeln des A. Nach ihrer Vorstellung hätte sich die vollen-

⁷⁴ Hillenkamp, AT, S. 110 u. 112

⁷⁵ LK-Vogler, § 22 RN 110

⁷⁶ Hillenkamp, AT, S. 111

⁷⁷ Roxin, Maurach-FS, S. 213 (232)

⁷⁸ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 8 f.; Wessels AT, RN 628, S. 179

dete Tötung des C durch Unterlassen noch realisieren lassen. Der Versuch war folglich nicht subjektiv fehlgeschlagen.

b) Abgrenzung unbeendeter - beendeter Versuch

Nach einer Ansicht ist der Versuch eines Unterlassungsdeliktes unbeendet, solange der Garant die nach seiner Vorstellung anfänglich gebotene Rettungshandlung noch vornehmen kann und so der Erfolgseintritt verhindert wird.⁷⁹ Beendet ist der Unterlassungsversuch, wenn nach der Tätervorstellung das Nachholen der ursprünglich notwendigen Rettungshandlung erfolglos wäre, der Erfolg aber durch eine andere, weitergehende Handlung noch abgewendet werden kann.⁸⁰ Da die E nach ihrer Vorstellung nur die ursprünglich gebotene Rettungshandlung, nämlich das Herbeiholen ärztlicher Hilfe, vornehmen mußte, um den C zu retten, und dessen Überlebenschancen sich auch nicht verringert hatten, ist nach dieser Auffassung der Versuch unbeendet.

Eine andere Meinung geht davon aus, daß eine Unterscheidung zwischen den beiden Versuchsstadien beim unechten Unterlassungsdelikt überflüssig ist, da immer ein aktives Tun vom Rücktrittswilligen verlangt wird; daher bestimme sich die notwendige Rücktrittshandlung stets nach § 24 I 1 Var. 2.⁸¹

Für die letztgenannte Auffassung spricht, daß der Rücktritt beim Unterlassungsversuch nur durch das in § 24 I 1 Var. 2 geschilderte Verhalten möglich ist.⁸² Zwar trägt nach dieser Ansicht der Zurücktretende beim versuchten Unterlassungsdelikt immer das Erfolgsabwendungsrisiko, dies ist aber auch gerechtfertigt, denn mit Eintritt in das Versuchsstadium des unechten Unterlassungsdelikts (siehe B. II. 3.) besteht die reale Gefahr, daß sich die existierende Ursachenkette ohne Eingreifen des Garanten zum Erfolg hin entwickelt.⁸³ Daher ist dieser Auffassung zu folgen. Die erforderliche Rettungshandlung richtet sich also beim unechten Unterlassungsdelikt nach § 24 I 1 Var. 2 bzw. nach § 24 I 2, wenn der Täter meint, daß der Versuch noch vollendbar wäre, obwohl das Opfer schon durch einen Dritten gerettet wurde⁸⁴. Hier kommt bei einem solchen vermeintlich vollendbaren Versuch beim unechten Unterlassungsdelikt nicht die Auffassung in Betracht, die § 24 I 1 Var. 1 auch dann anwendet, wenn der Erfolg von anderer Seite abgewendet wird, weil der Täter das Erfolgsabwendungsrisiko beim unbeendeten Versuch nicht trage⁸⁵, hier wird nämlich der Auffassung gefolgt, nach der es keinen unbeendeten Unterlassungsversuch gibt.

⁷⁹ LK-Vogler, § 24 RN 40; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 28; Wessels AT, RN 747, S. 224

⁸⁰ LK-Vogler, § 24 RN 40; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 29; Wessels AT, RN 748, S. 224

⁸¹ Borchert/Hellmann, GA 1982, S. 429 (444 f.); SK-Rudolphi, Vor § 13, RN 56; Roxin, Maurach-FS, S. 213 (232), FN 54; Haft, AT, S. 241

⁸² Roxin, Maurach-FS, S. 213 (232), FN 54

⁸³ Borchert/Hellmann, GA 1982, S. 429 (444)

⁸⁴ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 70

⁸⁵ LK-Vogler, § 24, RN 142; Sch-Sch-Eser, § 24, RN 30

Hier ist der Versuch objektiv fehlgeschlagen, weil der Erfolg gar nicht mehr eintreten kann, denn die Tat wurde ohne Zutun der E nicht vollendet (s. A. II. 5. c)). E hat dies jedoch nicht erkannt. Daher liegt ein vermeintlich vollendbarer Versuch vor.

c) Rücktrittshandlung

Die zum Rücktritt notwendige Handlung bestimmt sich bei einem vermeintlich vollendbaren Versuch nach § 24 I 2, wonach sich der Zurücktretende freiwillig und ernsthaft bemühen muß, die Tat zu verhindern. Das Bemühen des Täters muß nach seiner Ansicht geeignet sein, die Vollendung zu verhindern.⁸⁶ E alarmierte die Feuerwehr, sie wurde damit aktiv tätig. Dies war nach ihrer Vorstellung geeignet, einen Kausalverlauf in Gang zu setzen, der den Erfolgseintritt, den Tod des C, verhindern sollte. Also hat E sich bemüht, die Tat zu verhindern. Ihre Rücktrittshandlung entsprach den Anforderungen des § 24 I 2.

d) Rücktrittswille

E müßte mit Rücktrittswillen gehandelt haben. Sie müßte also ihren Tatentschluß aufgegeben haben. Indem sie die Feuerwehr anrief, wollte E die Rettung des C veranlassen. Damit gibt E ihren Tatentschluß, den C zu töten, endgültig auf. E handelte mit Rücktrittswillen.

e) Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit

(1) E müßte freiwillig gehandelt haben. Freiwillig kann der Täter nur handeln, solange er an die Vollendbarkeit des Versuchs glaubt.⁸⁷ E glaubte, daß der Versuch noch ohne Schwierigkeiten vollendet werden könnte. Nach der psychologisierenden Theorie müßte der Rücktrittsentschluß auf einem selbstgesetzten Motiv der E beruhen. Die E hatte ein schlechtes Gewissen, dies veranlaßte sie dazu, ihre Rücktrittshandlung vorzunehmen. E handelte nach dieser Theorie freiwillig.

Nach den normativen Betrachtungsweisen müßte E gegen die „Verbrechervernunft“ gehandelt haben oder in die Legalität zurückgekehrt sein. Ein vernünftiger Verbrecher, hätte an der Stelle der E keine Hilfe geholt. Auch hatte E Gewissensbisse und erkannte, daß ihr Tun schweres Unrecht bedeutet, daher entschloß sie sich, Hilfe zu holen, um so das Leben des C zu retten. Diese Rücktrittshandlung kennzeichnet ihre Rückkehr in die Legalität, so daß eine Bestrafung wegen versuchten Totschlags unnötig erscheint. Also ist E auch nach dieser Meinung freiwillig zurückgetreten.

E ist nach allen Ansichten freiwillig zurückgetreten.

(2) E müßte ernsthaft gehandelt haben. Ernsthaft handelt der Täter, wenn der Täter alles nach seiner Überzeugung Erforderliche und Notwendige tut, was den Erfolg verhindern würde.⁸⁸ E hatte keine andere Möglichkeit, den vermeintlich hilflosen und schwerverletzten C zu retten und so den Taterfolg abzuwenden, als medizini-

⁸⁶ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 71; Wessels AT, RN 649, S. 188

⁸⁷ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 72

⁸⁸ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 72; Wessels AT, RN 649, S. 188

sche Hilfe zu holen. Diese Handlung war nach der Vorstellung der E geeignet, notwendig und ausreichend, die vermeintliche Vollendung des Deliktes zu verhindern. Folglich hat E sich auch ernsthaft bemüht. Freiwilligkeit und Ernsthaftigkeit liegen also bei E vor.

6. Ergebnis

E ist strafbefreiend gem. § 24 I 2 vom versuchten Totschlag gem. §§ 212, 23 I, 12 I, 13 I an C zurückgetreten.

III. Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. § 226 I, 18, 13 I durch E

E könnte sich einer Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen gem. §§ 226 I, 18, 13 I an C strafbar gemacht haben, indem sie den C eine halbe Stunde blutend im Jagdzimmer liegen ließ, ohne Hilfe herbeizuholen. Voraussetzung dafür ist, daß der Grundtatbestand des § 223 verwirklicht ist. Eine Körperverletzung durch Unterlassen genügt.⁸⁹

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand des § 223 setzt voraus, daß ein Mensch durch die Tathandlung eines anderen in seiner Gesundheit beschädigt oder körperlich mißhandelt wird. Körperliche Mißhandlung bedeutet jede üble, unangemessene Behandlung durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁹⁰ Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.⁹¹ E ließ den C eine halbe Stunde mit einer Kopfverletzung, die zu starkem Blutverlust führte, im Zimmer liegen, ohne Hilfe zu holen. Während dieser Zeit verlor C Blut. C wird somit unangemessen und übel behandelt und in seinem körperlichen Wohlbefinden erheblich beeinträchtigt. Weiterhin wurde durch den nicht unerheblichen Blutverlust (er wäre kurz darauf verblutet) der durch die Schußverletzung hervorgerufene krankhafte Zustand (s. A. IV. 1.) noch gesteigert. Folglich liegt eine körperliche Mißhandlung und eine Gesundheitsbeschädigung vor.

E hat auch die physisch-reale Möglichkeit, die Feuerwehr anzurufen und damit Rettungsmaßnahmen einzuleiten, unterlassen (s. B. II. 2.).

Fraglich ist, ob hypothetische Kausalität zwischen Unterlassen und Erfolg vorliegt, d.h. ob das Herbeiholen medizinischer Hilfe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die körperliche Mißhandlung und die Gesundheitsbeschädigung des C abgewendet hätte. Hätte E unverzüglich nach der Entdeckung ihres verletzten Mannes medizinische Hilfe geholt, wäre ihr Mann eine halbe Stunde früher medizinisch versorgt und also während dieser halben Stunde nicht körperlich mißhandelt wor-

⁸⁹ Sch-Sch-Stree, § 226 RN 1

⁹⁰ BGHSt 25, 277 f.; Sch-Sch-Eser, § 223 RN 3

den. Seine Blutungen wären weiterhin eine halbe Stunde früher gestoppt worden, C hätte nicht noch mehr Blut verloren, sein krankhafter Zustand wäre nicht gesteigert worden. Daher liegt hypothetische Kausalität vor.

E hatte auch eine Rechtspflicht, den Erfolg einer Körperverletzung abzuwenden, da sie eine Garantenstellung inne hatte (s. B. II. 2.).

b) Subjektiver Tatbestand

Im Tötungsvorsatz ist der Körperverletzungsvorsatz als notwendiges Durchgangsstadium enthalten.⁹² E handelte in Kenntnis der ihre Garantenstellung begründenden Umstände und der physisch-realen Möglichkeit der zur Erfolgsabwendung nötigen Rettungshandlung mit Absicht (s. B. II. 2.).

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

E handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Zwischenergebnis

E hat eine vollendete Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 13 I zum Nachteil des C begangen.

4. Verursachung der erfolgsqualifizierenden Folge

C ist tot. Der qualifizierte Erfolg ist eingetreten. Zwischen der Körperverletzungshandlung und dem Tod des C müßte Kausalzusammenhang bestehen, für den die allgemeinen Regeln der Äquivalenztheorie gelten, und im tödlichen Ausgang müßte sich die spezifische Gefahr, die der Körperverletzung hinsichtlich der Todesfolge anhaftet, niedergeschlagen haben.⁹³ Fraglich ist, ob das Handeln der E nicht hinzugedacht werden kann, ohne daß die Todesfolge entfiel. Hätte E sofort Hilfe herbeigeholt, hätte C trotzdem blutverflüssigende Medikamente einnehmen müssen, hätte aber gleichzeitig Alkohol getrunken und wäre daran gestorben. Also fehlt es hier am Kausalzusammenhang zwischen Körperverletzungshandlung der E und Todesfolge.

5. Ergebnis

E hat sich nicht einer vollendeten Körperverletzung mit Todesfolge zum Nachteil des C durch Unterlassen gem. § 226 I, 18, 13 I strafbar gemacht

IV. Gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 223a I, 13 I durch E

E könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 223a I, 13 I strafbar gemacht haben, indem sie den C eine halbe Stunde blutend im Jagdzimmer liegen ließ, ohne Hilfe herbeizuholen. Voraussetzung dafür ist, daß der Grundtatbestand des § 223 verwirklicht ist.

⁹¹ Sch-Sch-Eser, § 223 RN 5

⁹² BGHSt 16, 122 (123); SK-Horn, § 212 RN 30; Sch-Sch-Eser, § 212 RN 18

⁹³ Sch-Sch-Stree, § 226 RN 2 f.

1. Verwirklichung der Körperverletzung gem. § 223 als Grunddelikt

E hat eine vollendete Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223, 13 I zum Nachteil des C begangen (s. B. III. 3.).

2. Qualifikation zu § 223

In Betracht kommt hier nur die Tatbegehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung. Da der C lebensgefährlich verletzt war und es die E trotzdem unterließ, sofort Hilfe zu holen, liegt eine Tatbegehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung vor. Der Tatbestand des § 223a I ist daher erfüllt.

3. Rücktritt von der vollendeten gefährlichen Körperverletzung durch den strafbefreienden Rücktritt vom versuchten Totschlag

Der Rücktritt von einem versuchten Delikt erstreckt sich nicht auf ein zugleich verwirklichtes vollendetes Delikt, einen sogenannten qualifizierten Versuch.⁹⁴ Fraglich ist jedoch, ob dies auch für die Qualifikationstatbestände nach § 223a I gilt, die neben der Körperverletzung noch besondere Gefährdungen charakterisieren. Nach einer Auffassung sollen zugleich mit dem versuchten Delikt vollendete Delikte ausnahmsweise von der Rücktrittswirkung mit erfaßt werden, wenn deren Unrechtsgehalt dem des versuchten Delikts entsprechen bzw. nicht weiter reichen als das Versuchsunrecht, da die im Versuch liegende Gefährdung aufgrund des § 24 den Täter nicht mehr belasten soll.⁹⁵ Der Tatbestand des § 212 soll das Leben schützen. Da E vom versuchten Totschlag zurückgetreten ist (s. B. II. 6.), ist nach dieser Ansicht eine Bestrafung nach § 223a I in der Form der lebensgefährdenden Behandlung ausgeschlossen.

Nach anderer Ansicht ist der ersten Auffassung zumindest bei versuchten Tötungsdelikten ihr unbilliges Ergebnis vorzuhalten, da der Täter, der mit Tötungsvorsatz handelt, durch einen Rücktritt vom Versuch des Tötungsdelikts Straffreiheit bezüglich des § 223a I erlangt; das privilegiert ihn gegenüber dem nur mit Körperverletzungsvorsatz handelnden Täter, der auch z.B. trotz des Herbeirufens eines Arztes strafbar gem. § 223a bleibt.⁹⁶ Wegen dieses unbilligen Ergebnisses ist der zuletzt dargelegten Ansicht zu folgen. Daher erfaßt die strafbefreiende Wirkung des Rücktritts der E vom versuchten Totschlag durch Unterlassen nicht gleichzeitig die vollendete gefährliche Körperverletzung gem. § 223a I.

V. Gesamtergebnis

E ist gem. §§ 223, 223a I, 13 I wegen einer vollendeten gefährlichen Körperverletzung durch Unterlassen zum Nachteil des C strafbar.

⁹⁴ BGHSt 16, 123; 21, 265 (267); BGH NJW 1995, 1437; Sch-Sch-Eser, § 24 RN 109

⁹⁵ Sch-Sch-Eser, § 24 RN 110; SK-Rudolphi, § 24 RN 44; Jescheck/Weigend, AT, S. 549

⁹⁶ BGH StV 94, 18 (19); Borchert/Hellmann, Jura 1982, S. 658 (668)